

# RS Vwgh 1994/2/23 93/01/1464

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die belBeh sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob einer der Fälle des § 20 Abs 2 AsylG 1991 vorliegt, auf Grund dessen eine Ergänzung der Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen ist, ist nicht wesentlich, wenn in der Beschwerde nicht dargetan wird, daß insbesondere das Ermittlungsverfahren erster Instanz offenkundig mangelhaft gewesen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011464.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)